

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT	SEITE
Zweite Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek vom 05.05.2017	2
Dritte Ordnung zur Änderung der Benutzerordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek vom 05.05.2017	3
Sechste Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.05.2017	4
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem Dritten Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 05.05.2017	6

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK VOM 05.05.2017

Aufgrund des § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547) in Verbindung mit § 2 der Hochschulabgabenverordnung vom 13.8.2015 (GV.NRW Seite 569) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf vom 4.2.2010, geändert am 15.7.2015, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen in staatlicher Trägerschaft gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) sind von der Gebühr befreit. Die Zugehörigkeit zu einer Hochschule muss nachgewiesen werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.4.2017

Düsseldorf, den 05.05.2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK VOM 05.05.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf vom 3. Juni 2004, zuletzt geändert am 4. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ausübung des Hausrechts (§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 HG) wird auf der Grundlage von § 2 der Hausordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6.12.2016 für den räumlichen Bereich der Bibliothek von der Direktorin/dem Direktor der ULB wahrgenommen. Die Direktorin/der Direktor kann die Bediensteten der ULB mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals bzw. der Angehörigen des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.“

2. § 10 Abs. 1 Nr.9 wird wie folgt geändert:

„9. Bestände der Lehrbuchsammlung an Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) sind. Dies gilt nicht für die Bestände der Lehrbuchsammlung des Faches Rechtswissenschaft, die nur durch Mitglieder und Angehörige der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, der Hochschule Düsseldorf oder der Düsseldorf Business School ausleihbar sind.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.04.2017.

Düsseldorf, den 05.05.2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Sechste Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.05.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.2.2007, zuletzt geändert am 7.10.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Universität kann von denen, die sich bewerben, die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind (insbesondere die Aufgaben in Forschung und Lehre gemäß § 3 HG, der Hochschulentwicklungsplanung gemäß §§ 6 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1 a HG in Verbindung mit dem Landeshochschulentwicklungsplan, der Qualitätsentwicklung und -sicherung gemäß § 7 Abs. 2 HG), sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 2826), erheben. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 9. Juni 2000 (GV.NRW S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1052) bleibt unberührt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Studienordnung“ durch „Universität“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes“ ersetzt durch die Worte: „Erhebungsmerkmale nach Maßgabe von §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes“

c) In Absatz 5 Satz 4 Buchstabe c) werden nach „Exmatrikulationsdatum“ die Worte eingefügt:
„Aufnahme des Promotionsstudiums, ggf. der Abschluss des 14. Fachsemesters, bei Aufnahme eines Masterstudiums die Angabe, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt,“

d) Absatz 5 Satz 4 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 bis 5 HStatG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).“

3. In § 12 Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Auf Promotionshörerinnen und Promotionshörer finden die §§ 1 bis 7 entsprechende Anwendung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.04.2017

Düsseldorf, den 05.05.2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG
VON AUSWAHLVERFAHREN IN ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN STUDIENGÄNGEN
NACH DEM DRITTEN GESETZ ÜBER DIE ZULASSUNG ZUM HOCHSCHULSTUDIUM IN NRW
(HOCHSCHULZULASSUNGSGESETZ - HZG)
VOM 05.05.2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) i.V.m. dem Dritten Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen nach dem HZG vom 02.03.2009, zuletzt geändert am 17.05.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 5 wird der Passus „ oder die gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben oder die im Sinne des § 4 Abs. 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein Probestudium aufnehmen wollen“ gestrichen.
- 2.
3. Nach § 5 wird folgender § 6 neu eingefügt:

§ 6

Studienplatzvergabe an Bewerber/innen aus Nicht-EU-/EWR-Ländern

Die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Nicht-EU-/EWR-Ländern erfolgt zu zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen in erster Linie nach dem Grad der Eignung und Leistung, wie sie sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt. Außerdem wird angestrebt, verschiedene Nationalitäten in größtmöglicher Varianz zu berücksichtigen. Dafür wird unter den Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangfolge erstellt.

Die Rangfolge bestimmt sich in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation, die in einer Durchschnittsnote ausgewiesen wird. Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt nach Maßgabe des KMK-Beschlusses vom 15.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung. Dabei werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen und der untersten Bestehensnote umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.

Die sich aus Absatz 2 ergebende Rangfolge wird danach in der Weise verändert, dass auf keine Nationalität mehr als maximal ein Platz mehr als auf andere Nationalitäten entfällt (Rangplatzänderung). Bei Notengleichheit entscheidet unter den Bewerberinnen und Bewerbern einer Nationalität das Los über den Rangplatz. Diese Regelung gilt nicht, wenn innerhalb der gesetzlichen Quote für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Nicht-EU-/EWR-Ländern genug Plätze für alle Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind.

4. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und der bisherige § 7 wird zu § 8.
- 5.
6. Nach § 8 wird folgender § 9 neu eingefügt:

§ 9

Antragsfristen für beruflich Qualifizierte und Verlängerung des Probestudiums

Beruflich Qualifizierte müssen sich zwecks Vorabprüfung ihrer Hochschulzugangsberechtigung bereits bis zum 01.04. (bei einer Bewerbung für das Wintersemester) oder bis zum 01.10. (bei einer Bewerbung für das Sommersemester) bewerben.

Bei beruflich Qualifizierten, die ein zweisemestriges Probestudium absolvieren müssen, kann die Dauer des Probestudiums unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu vier Semester verlängert werden.

7. Der bisherige § 8 wird zu § 10.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.04.2017.

Düsseldorf, den 05.05.2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)